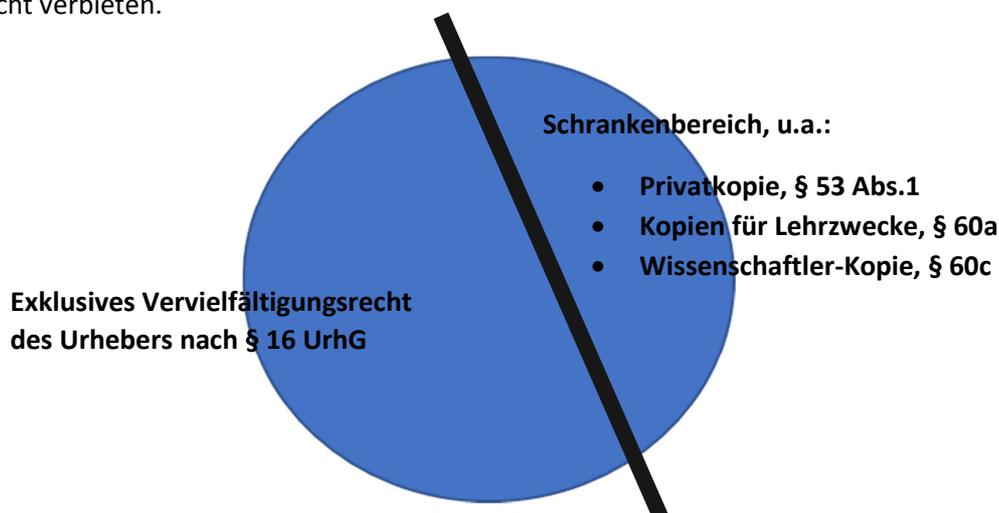


Armin Talke

Bibliotheken und urheberrechtliche Schranken

Rechtsfolge der Schöpfung eines Werkes ist unter anderem die Entstehung ausschließlicher Verwertungsrechte nach § 15 UrhG (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe). Hiervon gibt es Ausnahmen. Dieser Abschnitt 6 des Gesetzes (§§ 44a – 63a UrhG) ist mit „Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen“ bezeichnet. Er ist so benannt, weil die Ausnahme-Normen das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers oder desjenigen, dem er ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt hat, einschränken. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer solchen Ausnahmeregelung erfüllt sind, kommt es zu der Rechtsfolge, dass Urheber oder andere Rechteinhaber – soweit es in der jeweiligen Schranke vorgesehen ist – andere Personen nicht von der Nutzung ausschließen dürfen. Soweit die Voraussetzungen einer Schrankenregelung erfüllt sind, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke also u.a. von Bibliotheken genutzt werden, ohne dass Urheber oder andere Rechteinhaber um Erlaubnis gefragt werden müssen. So ist etwa die Exklusivität des Vervielfältigungsrechts durch verschiedene Ausnahmeregelungen „beschränkt“. Im Schrankenbereich kann der Urheber Kopien durch andere nicht verbieten.



Die Grenzen des Urheberrechts werden aber nicht allein durch die in diesem Abschnitt behandelten „Schranken“ i.e.S. begrenzt, sondern außerdem z.B. durch seine zeitliche Ausdehnung¹, die „Erschöpfung“ des physischen Verbreitungsrechts nach § 17 Abs.2 und die Bereichsausnahmen wie etwa in Bezug auf amtliche Werke nach § 5 UrhG, bei denen es keinen oder nur einen minimierten Urheberrechtsschutz gibt. Während hinsichtlich analoger Werke, die Bibliotheken und Endnutzer per Kaufvertrag und Übertragung des dinglichen Eigentums i.S.d. §§ 903 ff. BGB z.B. im Buchhandel erwerben, die Befugnisse des Erwerbers noch recht klar und einfach gesetzlich geregelt sind, wird es bei digitalen Werken, die ohne physischen Träger genutzt werden, schwierig. So ist z.B. das Erschöpfungsprinzip aus § 17 Abs.2 UrhG nach Gesetz und bisheriger Rechtsprechung nur für Werke auf Trägermedien (wie z.B. Papier-Bücher) anerkannt². Im Gegensatz zu Werken auf Trägermedien dürfen digital heruntergeladene Werke bisher ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht an Dritte weiterverschenkt oder -verliehen werden. Die Verkehrsfähigkeit wird, solange sich die Auslegung der

¹ §§ 64ff. UrhG: Die regelmäßige Frist bis zum Ablauf des Urheberrechts beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Ausnahmen davon gibt es z.B. für anonyme und pseudonyme Werke, s. §§ 65, 66.

² Der EuGH hat sich bisher dazu noch nicht geäußert. Anders bei Software: Hier ist u.U. nach einem mit Zustimmung des Rechteinhabers erfolgten Download das Verbreitungsrecht erschöpft, s. EuGH „Usedsoft“, Urteil vom 3.7.2012 (C-128/11):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=124564&doclang=DE>

Gesetze durch die Gerichte hier nicht ändert³ damit nur für das physische Eigentum gewährleistet. Rein digitale Güter bleiben dagegen am Rechteinhaber „haften“: Deren (zulässige) Nutzung richtet sich weitgehend nach den Lizenzbestimmungen, die detailreich, komplex und zudem je nach Anbieter unterschiedlich sein können. In Wissenschaftlichen Bibliotheken kennt man das Problem: Hier werden teils Hunderte unterschiedlicher Vertragswerke für elektronische Ressourcen abgeschlossen.

Wenn also ein körperlicher Werkträger den Besitzer oder den Eigentümer wechselt, ist die Zuordnung der Rechte und Befugnisse im Gesetz geregelt: Das Recht in Bezug auf den Träger richtet sich nach BGB. Das Recht in Bezug auf das darin oder darauf befindliche Werk richtet sich nach dem UrhG. Der Umgang mit den danach zugeteilten Möglichkeiten ist noch relativ einfach: Jeder weiß, dass er ein Hardcover- oder Taschenbuch weitergeben darf und auch, dass er daraus Seiten kopieren darf. Und das gilt für alle Bücher gleichermaßen. Wenn es für eine Vielzahl genutzter elektronischer Medien aber ganz unterschiedliche Bedingungen gibt, wie das bei elektronischen Ressourcen für Privatnutzer und Bibliotheken der Fall ist, haben wir ein großes Informations- und Organisationsproblem⁴: Wer hat schon die Ressourcen, all diese Bedingungen zu verinnerlichen und in der Praxis umzusetzen ?

Zudem können durch sie die Schranken und weiteren Grenzen des Urheberrechts ausgeschaltet werden, wenn diese nicht „zwingend“, d.h. lizenzfest ausgestaltet sind, was allerdings zumindest im Bereich der Wissenschaft und der Bibliotheken nach § 60g UrhG seit 1.3.2018 teilweise gewährleistet ist⁵. Wenn sich allerdings ein Lizenzvertrag nach ausländischem Recht richtet, gelten auch die zwingenden deutschen Schranken nicht, weil es für sie im Internationalen Privatrecht keine Sonderanknüpfung nach Art. 9 der Rom-I-Verordnung gibt⁶. Daher gelten allenfalls die Schranken des anderen Staates. Zwingende Schranken sind allerdings (auch) in anderen Staaten nicht besonders verbreitet. Der Mangel zwingender „Schranken“ und sonstiger Grenzen des Urheberrechts führt dazu, dass im Hinblick auf Lizenzverträge über die Nutzung von Werken aus digitalen Online-Medien keine der Grenzen des Urheberrechts mehr absolute Geltung beanspruchen kann.

Abgesehen davon überwiegen in Bibliotheken mittlerweile ohnehin „Erwerbungs“-modelle, bei denen ihnen und ihren Benutzern nicht einmal mehr urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, sondern nur der vertragliche Anspruch auf den Zugriff auf den Server eines Verlages oder eines Journal-Aggregators durch eine bestimmte Nutzergruppe unter bestimmten Bedingungen (z.B. ein Verlag, eine Journal-Plattform) besteht. Bei diesem Rechtsverhältnis bleibt von Schrankenregeln und anderen Grenzen des Urheberrechts wenig übrig, und zwar unabhängig davon, ob diese „zwingend“ sind oder nicht. Das liegt daran, in diesem Fall Rechteinhaber beliebig und ohne Rücksicht auf die Grenzen des Urheberrechts den Zugriff durch technische Schutzmaßnahmen beschränken können⁷, z.B. einfach indem Downloads beschränkt werden. Faktisch wird dadurch der Zugriff auf Informationen unbegrenzt einseitig durch den Rechteinhaber beherrschbar, egal ob es sich dabei überhaupt um (urheber-) rechtlich geschützte Werke handelt, ob gesetzliche Ausnahmen zugunsten von NutzerInnen bestehen oder auch die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist. Die Schutzrechte werden bei bloßen vertraglichen Zugriffsrechten also uferlos, an gesetzliche Archivrechte ist hier nicht mehr zu denken⁸.

³ S. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.05.2014 (I-22 U 60/13), wonach bei heruntergeladenen Hörbüchern keine Erschöpfung eintritt;

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2014/22_U_60_13_Urteil_20140515.html

⁴ Perzanowski, Aaron; Schultz, Jason; The end of Ownership : Personal property in the digital economy, Cambridge, 2016, S. 36f.

⁵ Dazu s.u.(z.B. für die Lehre, Archivierung, Text- und Dataminining; mit Abstrichen auf für elektronische Leseplätze und den Kopienversand)

⁶ S. Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage 2015 , vor 120 ff., Rn.55

⁷ § 95b Abs.3 UrhG

⁸ Perzanowski, Aaron; Schultz, Jason; The end of Ownership : Personal property in the digital economy, Cambridge, 2016, S. 32f.

A. Grundlegendes zu urheberrechtlichen Schrankenregeln

Bibliotheken sowie deren Benutzerinnen und Benutzer dürfen im Rahmen der Schrankenregeln Werke oder Teile davon vervielfältigen und sie online oder anderweitig nutzen, ohne dass Urheber oder andere Rechteinhaber vorher gefragt werden müssten. Die *Benutzung* eines (analogen) Werkes als solche wird allerdings nicht von den Ausnahmeregeln erfasst. Das ist auch gar nicht notwendig, denn der rezeptive Werkgenuss selbst ist schon kein urheberrechtlich relevanter Vorgang⁹. Dies gilt beispielsweise für das Lesen eines gedruckten Buches, das Anhören einer Schallplatte wie für das Betrachten eines Kunstwerks¹⁰. Der einfache Grund dafür ist, dass für diese Handlungen im Urheberrechtsgesetz dem Urheber kein Verwertungsrecht zugewiesen ist. Das Urheberrechtsgesetz definiert aber den Inhalt und die Schranken des Urheberrechts als Ausprägung des geistigen Eigentums nach Art. 14 GG¹¹. Wo im UrhG kein Exklusivrecht geregelt ist, ist das Urheberrecht als geistiges Eigentum i.S.d. Art.14 GG also gar nicht berührt. In der digitalen Welt zeigt sich allerdings die Grenze dieses Grundsatzes der „freien Benutzung“, denn hier ist regelmäßig schon für den Werkgenuss eine – zumindest vorübergehende – urheberrechtlich relevante Vervielfältigung, z.B. im Browser-Cache, erforderlich. Die Zulässigkeit des Lesens eines E-books ist daher im Gegensatz zum Lesen eines papiernen Buches immer davon abhängig, dass es dafür entweder eine urheberrechtliche „Schrankenregelung“¹², die dem exklusiven Vervielfältigungsrecht des Rechteinhabers Grenzen setzt, oder eine vertragliche Nutzungsrechtseinräumung durch den Rechteinhaber zugunsten des Lesenden gibt.

I. Vergütungsanspruch des Urhebers

Zum Ausgleich für diese zustimmungsfreie Werknutzung im Rahmen der Schranken ist bei den meisten Ausnahmeregeln ein Vergütungsanspruch für Urheber und andere Rechteinhaber geregelt. Dieser Vergütungsanspruch wird mittelbar durch eine Verwertungsgesellschaft (VG) bei demjenigen geltend gemacht, der das Werk verwertet. Die Träger der in öffentlicher Hand befindlichen Bibliotheken (Bund, Länder oder Kommunen) schließen zu diesem Zweck Gesamtverträge mit den VG ab. Die VG Wort ist z.B. für Sprachwerke zuständig, die VG Bild Kunst für Werke der bildenden Kunst, Lichtbilder sowie Filmwerke und die GEMA für Werke der Musik. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte der Urheber und Rechteinhaber wahr und verteilen die Erlöse aus den (von Trägern der Bibliotheken) aufgrund des Gesamtvertrags gezahlten Vergütungen abzüglich einer Verwaltungspauschale und anderer Kürzungen an die Urheber¹³.

Beispiele für ausgleichspflichtige „gesetzliche Lizenzen“ aus dem Bibliothekswesen:

- die nach § 17 Abs.2 UrhG zulässige Ausleihe von Büchern durch Bibliotheken

⁹ Regierungsentwurf vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S.28:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/002/0400270.pdf>

¹⁰ Dazu: BGH, Urteil vom 4.10.1990, Az. I ZR 139/89, in: NJW 1991, 1231, 1234

¹¹ S.u., BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971, Az. 1 BvR 765/66, in: NJW 1971, S.2163f.

¹² Beim Browser-Cache kommt z.B. § 44a UrhG in Frage, dazu s.u.

¹³ Nach den Entscheidungen des EuGH (Entscheidung vom 12.11.2015, C-572/13-Reprobel -

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171384&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=572308>) und des BGH (Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 198/13-Verlegeranteil-
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=I%20ZR%20198/13&nr=74554>) werden Verlage

für die Schranken – Nutzung z.Zt. nicht pauschal vergütet. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung (März 2018) ist jedoch ein EU-Gesetzgebungsverfahren im Gange (Art.12 des Entwurfs einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 14.9.2016: COM(2016) 593 final), das die Ausschüttung an Verlage voraussichtlich wieder erlauben wird: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0593&from=DE>

ist nach § 27 Abs. 2 UrhG vergütungspflichtig (sog. Bibliothekstantieme¹⁴).

• für die nach §§ 53, 60a und 60c UrhG zulässigen Vervielfältigungen, die weiter unten näher behandelt werden, haben die Betreiber der Kopiergeräte – darunter auch die Träger von Bibliotheken, die öffentlich zugänglich sind – eine Vergütung zu zahlen (Kopiervergütung¹⁵). Nach § 54 c Abs.1 UrhG „hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung“¹⁶. Nach § 54 h Abs.1 UrhG kann ein solcher Anspruch nur durch eine VG geltend gemacht werden. Abgesehen von diesen „gesetzlichen Lizenzen“ gibt es auch Schrankenregeln, für die keine Vergütungspflicht gilt. Darunter fallen etwa das unten behandelte Zitat nach § 51 UrhG sowie die ebenfalls unten dargestellte öffentliche Wiedergabe auf Veranstaltungen der Sozialhilfe, Wohlfahrtspflege usw. nach § 52 Abs.1 S.3 UrhG, die Wiedergabe nach § 60a für Angehörige der Bildungseinrichtungen¹⁷ sowie die Kopie für die Zwecke der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Abs.1.

II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Warum gibt es urheberrechtliche Schrankenregeln? Unter Art. 14 GG – das Eigentumsgrundrecht – fällt unter anderem die verfassungsrechtliche Garantie des Urheberrechts¹⁸. Grundrechte können durch Gesetze eingeschränkt werden.

Art. 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) ...

Die grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit ist ein sog. „Rechtsinstitut“, dessen Inhalt überhaupt erst durch Rechtsnormen definiert werden muss, Art.14 Abs.1 S.2 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Eigentum die Summe der auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen Gesetze, die einer Person vermögenswerte Rechte an diesem Gegenstand zuweisen¹⁹. Jedes der Gesetze, die sich so auf das Eigentum beziehen, bestimmt somit gleichzeitig dessen Umfang. Solche Regelungen nennt man Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Der Gesetzgeber ist aber bei Erlass der Bestimmungen wiederum an das Grundgesetz gebunden. Denn das Eigentumsgrundrecht hat – wie andere Grundrechte auch – einen durch den Gesetzgeber nicht

¹⁴ Gesamtvertrag zur Bibliothekstantieme (Stand 12/2017); Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 Abs.2 UrhG von 2011:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/20171213_Gesamtvertrag_27_Bibliothekstantieme.pdf

¹⁵ Letzte Fassung, Rahmenvertrag zur Kopiervergütung zwischen den Bundesländern und der VG Wort vom 8. März 2007:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Rahmenvertrag_zur_Kopierverg%C3%BCtung.pdf

¹⁶ Letzte Fassung, Rahmenvertrag zur Betreiberabgabe nach § 54c UrhG (12/2013)

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Rahmenvertrag_54c_181213_unterschieden.pdf

¹⁷ § 60 h) Abs.2 Nr.2 UrhG

¹⁸ vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971, Az. 1 BvR 765/66, in: NJW 1971, S.2163f.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971, Az. 1 BvR 765/66 - Schulbuchprivileg, u.a. in: NJW 1971, S.2163f.

(<https://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/754-BVerfG-Az-1-BvR-76566-Schulbuchprivileg.html>)

veränderbaren Kern. Darüber hinaus bedarf jeder Eingriff in das Grundrecht – auch außerhalb dieses Kernbereichs – einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Die Rechtfertigung ist nur dann ausreichend, wenn das eingreifende Gesetz formell und materiell verfassungskonform ist. In seinem oben genannten Beschluss aus dem Jahr 1971, in dem es um die Verwertung eines Werkes im Rahmen einer Schrankenregelung (hier Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG) ging, befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, inwieweit das Urheberrecht durch Gesetze begrenzt werden kann:

„Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dieser gesetzlichen Schranke ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber nicht nur die Individualbelange zu sichern hat, sondern ihm auch aufgetragen ist, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muß den Bereich des Einzelnen und die Belange der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich bringen. Die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Vorschrift hängt somit – abgesehen von der sonstigen Übereinstimmung mit dem Grundgesetz – davon ab, ob sie durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.“²⁰

Eine Inhalts – und Schrankenbestimmung, die als urheberrechtliche Schranke das Recht des Urhebers beschneidet, muss materiell verfassungsgemäß sein – das heißt, dass Rechte oder Interessen Anderer den Eingriff in das Grundrecht auf (geistiges) Eigentum rechtfertigen müssen:

Die Schrankenbestimmungen haben deshalb u.a. verhältnismäßig zu sein. Bei der zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass nach Art.14 Abs.2 GG das „Eigentum verpflichtet“ und zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Diese „Allgemeinpflichtigkeit“ oder „Sozialbindung“ des (geistigen) Eigentums ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen gegen das Eigentumsgrundrecht in die Waagschale zu werfen.

Von der Allgemeinpflichtigkeit abgesehen ist die Reichweite des (Geistigen) Eigentums nach Art.14 GG auch durch Grundrechte anderer beschränkt . Das muss im Rahmen der Auslegung von (Urheber-) Rechtsnormen durch die Gerichte berücksichtigt werden. Dazu hat auch das Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2016 - 1 BvR 1585/13 – „Metall auf Metall“, bei dem es um die Verletzung des Tonträgerrechts (ein Leistungsschutzrecht aus dem UrhG) des Kraftwerk-Stückes durch die Verwendung von minimalen Tonfetzen durch den Musikproduzenten Moses P. in der Songproduktion von „Nur Mir“ ging, Stellung bezogen. Es ging um die Abwägung des Eigentumsrechts des Tonträgerherstellers mit der Kunstfreiheit des Moses P. Aus dem Urteil:

„Die Zivilgerichte haben bei der Auslegung und Anwendung des Urheberrechts die im Gesetz zum Ausdruck kommende Interessenabwägung zwischen dem Eigentumsschutz der Tonträgerhersteller und den damit konkurrierenden Grundrechtspositionen nachzuvollziehen und dabei unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkungen zu vermeiden“[...] „Sind bei der Auslegung und Anwendung einfachrechtlicher Normen mehrere Deutungen möglich, so verdient diejenige den Vorzug, die den Wertentscheidungen der Verfassung entspricht“[...] „ und die die Grundrechte der Beteiligten möglichst weitgehend in praktischer Konkordanz zur Geltung bringt.“

Als Rechtfertigung für die Schrankenregelungen, die in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, kann der Gesetzgeber Rechte und Interessen anderer heranziehen:

- Die Freiheit des geistigen Schaffens²¹: Förderung der geistigen und kulturellen

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971, Az. 1 BvR 765/66, in: NJW 1971, S.2163f.; auch hier: <https://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/754-BVerfG-Az-1-BvR-76566-Schulbuchprivileg.html>

Werte, die Grundlage für das Werkschaffen sind²².

- Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs.3 GG: Die Schaffung der meisten wissenschaftlichen Werke ist nur unter Nutzung – wie etwa der Vervielfältigung von Teilen – fremder Werke möglich²³
- Das Urheberrecht des Rechteinhabers darf die geistige und kulturelle Fortentwicklung durch die Nutzung des Werkes nicht behindern²⁴
- Geisteswerke sind Kulturbesitz der Nation – und nicht allein des Urhebers oder des Inhabers der abgeleiteten Rechte²⁵
- Schutz der Privatsphäre²⁶: Zur Begründung der Freiheit der Vervielfältigung für eigene private Zwecke wurden das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht und der grundrechtliche Schutz der eigenen Wohnung, Art.13 Grundgesetz, angeführt²⁷: Um kontrollieren zu können, ob jemand private Kopien für sich anfertigt, müssten Rechteinhaber oder der Staat in die Privatsphäre der Menschen eingreifen
- Ungehinderter Zugang der Menschen zu Kulturgütern²⁸.

III. 3-Stufen-Test

Internationale Vereinbarungen wie die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)²⁹ in Art. 9 Abs.2, das Abkommen über „Trade- Related Aspects of Intellectual Property Rights“ (TRIPS) in Art. 13³⁰, der WIPO Copyright Treaty (WCT) in Art.10^{31,32} und die erwähnte EU-„Infosoc“ - Richtlinie (2001/29/EG³³) in Art. 5 Abs.5 sehen für Ausnahmen (Schrankenregeln) im Urheberrecht

Grenzen – den sogenannten 3-Stufen-Test – vor, die auch bei der Auslegung dieser Regeln zu berücksichtigen sind:

Danach dürfen

„Ausnahmen und Beschränkungen

- nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden,
- in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird
- und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“

²¹ Regierungsentwurf vom 23.3.1962, BT-Drucks IV/270, S. 30:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/002/0400270.pdf>

²² Regierungsentwurf vom 23.3.1962, BT-Drucks IV/270, S. 63:

²³ vgl. Hohagen, S. 35; Begründung des Regierungsentwurfs vom 22.12.1983, BT-Drucks. 10/837, S.20

²⁴ Hohagen, S. 34 f.

²⁵ Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 6.Aufl., S. 46

²⁶ Regierungsentwurf vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 31

²⁷ Regierungsentwurf vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 70

²⁸ Regierungsentwurf vom 23.3.1962 , BT-Drucks. IV/270, S. 30

²⁹ <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12214>

³⁰

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl294s1438.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl294s1438.pdf%27%5D_1521664498209

³¹ <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12740>

³² Im WIPO (World Intellectual Property Organization) – SCCR (Standing Committee on Copyright and related Rights) laufen seit 2010 Verhandlungen über Ausnahmeregelungen für Bibliotheken und Archive. An den Sitzungen sind als Beobachter u.a. die IFLA und der dbv beteiligt.

³³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>

IV. Schrankenregeln und EU-Recht

Die Schrankenregeln im deutschen Recht dürfen nicht über die „Schrankenkataloge“ der Urheberrechtslinien hinausgehen. Die bibliotheksbezogenen Normen der „Infosoc“ – Richtlinie³⁴ (Kopien durch Bibliotheken für nicht kommerzielle Zwecke, Art. 5 Abs.2 c), Wiedergabe an Lesesaal-Terminals, Art. 5 Abs.3 n) der Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie³⁵, Art.6, und der Richtlinie über Verwaiste Werke³⁶ wurden in Deutschland in den Schranken-Abschnitt des UrhG eingebaut. Auch die neuen Erlaubnistatbestände für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen nach §§ 60a ff. UrhG halten sich innerhalb der Vorgaben der Richtlinien und müssen sich u.a. mit Rücksicht auf Art. 5 Abs. 2 c) und Abs. 3 a) der „Infosoc“-Richtlinie auf nicht kommerzielle Nutzungen beschränken³⁷.

Das zur Zeit der Bearbeitung dieses Abschnitts laufende EU-Gesetzgebungsverfahren zum Erlass einer Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt³⁸ wird teilweise zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeregeln in den EU-Mitgliedstaaten führen. Durch die Richtlinie soll die grenzüberschreitende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im „Digital Single Market“ erleichtert werden. Doch was passiert, wenn EU-Vorgaben dem Grundgesetz widersprechen, also etwa EU-Schrankenregeln nicht mehr mit dem Eigentumsrecht aus Art.14 GG zu vereinbaren sind? Zunächst ist es die Sache des BVerfG, sich mit einer solchen Frage zu beschäftigen. Nach den oben skizzierten Grundsätzen kann eine solche Grundrechtsverletzung per se nur in Extremfällen angenommen werden. Hinzu kommt, dass im Falle klarer Vorgaben aus dem EU-Recht in aller Regel Letzteres Vorrang gegenüber dem Grundgesetz genießt. Das Bundesverfassungsgericht prüft also EU-Rechtliche Vorgaben grundsätzlich nicht mehr (am Maßstab des Grundgesetzes)³⁹. Das BVerfG würde also nur den die zwingenden Vorgaben des EU-Rechts überschreitenden Teil der Deutschen Schranken-Gesetzgebung überprüfen.

V. Auslegung von Schrankenregeln

Lange Zeit wurde von dem Grundsatz ausgegangen, dass Schrankenregelungen als Ausnahmen eng auszulegen sind⁴⁰. Danach würden Gerichte in Zweifelsfällen eher zugunsten des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers / Rechteinhabers entscheiden. In neuerer Zeit mehren sich die Stimmen von Rechtswissenschaftlern⁴¹, die Anderes vertreten: Schrankenbestimmungen stehen

³⁴ Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

³⁵ Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0028:0035:DE:PDF>

³⁶ Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF>

³⁷ Dazu Schack, Haimo: Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, ZUM 2017, S.802, 807

³⁸ Vorschlag vom 16.9.2016 für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final)

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1986 · Az. 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 - Solange II; <https://openjur.de/u/56233.html>

⁴⁰ Ständige Rechtsprechung, vgl. BGH GRUR 1994, 800, 802; GRUR 1993, 822, 823; GRUR 1994, 45, 47

⁴¹ Dreier in: Dreier/ Schulze, vor §§ 44 a ff., Rn.7; Schack, in: Festschrift für Schricker,

danach nicht in einem Regel-Ausnahmeverhältnis zu den ausschließlichen Befugnissen des Rechteinhabers, sondern auf gleicher Ebene. Damit kann, soweit Sinn und Zweck der Norm es nahe legen, den Gerichten eine extensive Auslegung zugunsten von Nutzern – zu denen auch Bibliotheken gehören – geboten sein. Zu beobachten ist auch eine vorsichtige Bewegung der Rechtsprechung, z.B. des Bundesverfassungsgerichts, in diese Richtung⁴². Bei der Auslegung sind auch Grundrechte anderer zu berücksichtigen.

Beispiele für eine weite Auslegung von Schranken, die über den Wortlaut hinausgeht:

„Germania 3“: In einem Theaterstück von Heiner Müller („Germania 3...“) wurden Passagen aus Brecht-Stücken wiedergegeben, und zwar ohne Zustimmung von dessen Erben. Obwohl es nach dem Wortlaut der Zitat-Schranke § 51 Nr.1 UrhG, an dem Zitatweck fehlte, hat Bundesverfassungsgericht⁴³ die Wiedergabe im Müller-Stück als zulässig angesehen. Das ergab sich aus einer Abwägung des Eigentumsrechts der Brecht-Erben mit Heiner Müllers Kunstfreiheit: „Die durch [die grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit] ... geforderte kunstspezifische Betrachtung verlangt, bei der Auslegung und Anwendung des § 51 Nr. 2 UrhG die innere Verbindung der zitierten Stellen mit den Gedanken und Überlegungen des Zitierenden über die bloße Belegfunktion hinaus auch als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen und damit dieser Vorschrift für Kunstwerke zu einem Anwendungsbereich zu verhelfen, der weiter ist als bei anderen, nichtkünstlerischen Sprachwerken.“

„Elektronischer Pressespiegel“⁴⁴: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann auch die Erstellung eines elektronischen Pressespiegels unter bestimmten Bedingungen unter das Privileg des § 49 UrhG fallen, obwohl das über dessen Wortlaut hinausgeht.

VI. Verhältnis von Schrankenregeln zu Lizenzverträgen und Verlagsangeboten

Gerade im digitalen Bereich ist zur Nutzung von Informationsressourcen sehr häufig ein Abschluss von „Lizenzverträgen“ oder sonstigen Zugriffsvereinbarungen erforderlich. Was passiert, wenn ein solcher Vertrag z.B. die eigentlich nach § 53 Abs.1 UrhG erlaubte Privatkopie oder andere Nutzungen, die aufgrund der Schrankenregeln erlaubt sind, untersagt? Geht hier die Vereinbarung vor oder die gesetzliche Schrankenregelung? Neuerdings gibt es im Bibliotheks- und Wissenschaftsbereich in § 60g eine ausdrückliche Vorrang-Regelung zugunsten der gesetzlichen Schranken §§ 60a bis 60f. Auf die Details dieser Normierung gehe ich unten ein. Entsprechendes steht auch in § 69 g Abs.2: Danach sind „vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen [spezielle Schrankenregeln für Computerprogramme], nichtig. Ziemlich offen ist allerdings die Frage, was bei Schrankenregelungen gilt, für die kein solcher Vorrang im Gesetz steht. Folgt hier jetzt aus dem Umkehrschluss immer, dass Lizenzbedingungen über den Schranken stehen? Diese komplizierte

511, 514 f.; Hoeren, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft - Überlegungen zu einem Rechtsgutachten von Gerhard Schricker et al., in: GRUR 1997, 866, 869ff; Geiger, Christophe; Irrtum: Schranken des Urheberrechts sind Ausnahmebestimmungen und sind restriktiv auszulegen; in: Populäre Irrtümer im Urheberrecht, S. 77ff.;

⁴² BVerfG, GRUR 2012, 389, Rn.17 – Kunstausstellung im Online-Archiv: allerdings auch kein grundsätzlicher Vorrang der Meinungs- und Pressefreiheit

⁴³ BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2000 - 1 BvR 825/98 – Germania 3 ; http://www.bverfg.de/e/rk20000629_1bvr082598.html

⁴⁴ BGH, Urteil v. 11.07.2002, Az. I ZR 255/00 : <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ec4b470a61007b9d9b68d6a1c793a59d&nr=21791&pos=0&anz=1>

und umstrittene Frage wird wohl im Bibliotheksalltag, z.B. für die Privatkopie-Schranke (§ 53 Abs.1), kaum zu klären sein.

Eine andere Frage war im nach der alten Regelung zu „elektronischen Semesterapparaten“ nach § 52a Abs.1 und beim elektronischen Kopienversand nach § 53a Abs.1 S.2 (beide aufgehoben), inwieweit (angemessene und offensichtliche) Angebote der Rechteinbieter am Markt die Rechtmäßigkeit der Schranken-Nutzung ausschalten können. Obwohl nach neuen Recht aus guten Gründen so eine Vorprüfung gerade nicht mehr nötig ist, macht Berger, wohl schon im Vorgriff auf eine mögliche Nachfolgeregelung, den Vorschlag, Schiedsstellen einzurichten, die rasche und insbesondere auch vorläufige Entscheidungen treffen können, „welche die Angemessenheitsfrage bis zur endgültigen Klärung regeln“⁴⁵.

VII. Zuordnung der Schrankenregeln zu Verwertungsrechten

Eine Schrankenregelung beschränkt jeweils bestimmte ausschließliche Verwertungsrechte des Urhebers bzw. Rechteinhabers. Wer etwa für eigene Forschungszwecke, ohne den Verlag oder Autor um Erlaubnis zu fragen, Kopien aus einem Buch anfertigen möchte, sollte nicht in der für die „öffentliche Wiedergabe“ vorgesehene Schrankenregelung § 52 nachsehen, sondern in einer Schranke für die Vervielfältigung. Für die Kopie für eigene wissenschaftliche Zwecke würde § 60c passen.

Übersicht: Zuordnung der in der Bibliotheksarbeit relevanten Schrankenregeln zu den Verwertungsrechten

Verwertungsrecht	Schrankenregelung bzw. Grenzen des Ausschließlichkeitsrechts
Vervielfältigung, § 16 UrhG	§§ 44a, 49, 51, 53, 60a, 60b, 60c, 60d, 60e Abs.1, 61 UrhG
Verbreitung, § 17 Abs.1 UrhG	§§ 17 Abs.2, 51, 53 Abs.6, 60e Abs.2 und 3 UrhG
Vortrags- Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG	§§ 51, 52, 60a UrhG
Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG	§§ 51, 60a, 60c, 61 UrhG
Wiedergabe an Leseplätzen in öffentlich zugänglichen Bibliotheken (Besondere Form der öffentlichen Wiedergabe) § 15 Abs.2 bzw. § 19a UrhG	§ 60e Abs.4 UrhG

Für einige Werkarten gibt es besondere Ausnahmeregelungen, z.B. für Computerprogramme in § 69d oder für Datenbankwerke in § 55a. Bei den verwandten Schutzrechten wird teilweise auf die o.g. Schranken verwiesen oder es gelten auch dort besondere Bedingungen, z.B. bei (einfachen) Datenbanken, 87c.

VI. Veränderungsverbot und Quellenangabe, §§ 62 und 63 UrhG

Im Interesse der Rechteinhaber sind bei der Nutzung von Werken weitere Bedingungen zu erfüllen: Für die Nutzung eines Werkes im Rahmen von Schrankenregelungen

⁴⁵ Berger, S. 955

gilt generell ein Veränderungsverbot, § 62 Abs.1 UrhG. Davon werden jedoch Ausnahmen, u.a. für Übersetzungen, gemacht, § 62 Abs. 2-4. Bearbeitungen sind auch erlaubt, wenn sie für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind und deutlich kenntlich gemacht werden, § 62 Abs.4. § 63 UrhG sieht vor, dass bei Vervielfältigungen, die in den Anwendungsbereich bestimmter Schrankenregeln fallen, stets die Quelle deutlich anzugeben ist. Das ist zum Beispiel für § 51 UrhG (Zitat) und § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UrhG (Vervielfältigungen für eigene wissenschaftliche Zwecke oder zur Veranschaulichung des Unterrichts) so geregelt. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, § 63 Abs.1 S.2 UrhG.

VIII. Verhältnis von Schranken zu „technischen Schutzmaßnahmen“, §§ 95a und b UrhG

Wenn ein Rechteinhaber technische Maßnahmen (z.B. einen Kopierschutz) verwendet, die bestimmte Nutzungshandlungen verhindern oder erschweren (vgl. Definition, § 95a Abs. 2 UrhG), obwohl diese aufgrund einer Schrankenregelung erlaubt wären, kann er gegenüber dem durch die Schrankenregelung Begünstigten zur Aufhebung der Schutzmaßnahme verpflichtet sein. Das soll sicherstellen, dass die Werke im Rahmen der Schrankenregeln auf die gewohnte Art genutzt werden können. § 95 b UrhG sieht unter anderem für einige Tatbestände der „Vervielfältigungsschranke“ (§ 53 UrhG) vor, dass der Rechteinhaber dem Begünstigten „die notwendigen Mittel“ zur Verfügung stellen muss, „um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können“ (§ 95b Abs. 1 Nr.1-7). Was ein „notwendiges Mittel“, ist, ist nicht festgelegt: Der Rechteinhaber kann seiner Pflicht etwa dadurch nachkommen, dass er den Begünstigten Informationen zur Überwindung der Sperrmaßnahmen gibt oder ihnen den Zugriff auf das Werk über das Internet gestattet⁴⁶. Anders als die nach den neuen §§ 60a bis 60f erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen fällt die nach § 53 Abs.1 UrhG zulässige digitale Privatkopie jedoch nicht unter die Fälle des § 95 b Abs.1 UrhG, so dass Rechteinhaber zum Zwecke einer solchen Vervielfältigung die Überwindung von technischen Sperren nicht ermöglichen müssen. Weil die Rechteinhaber nach § 95 b Abs.3 auch dann nicht zur Aufhebung von Sperren verpflichtet sind, wenn sie die Werke nach Abschluss von Lizenzverträgen online zugänglich machen, besteht die Gefahr, dass § 95b Abs.1 und 2 in einer immer stärker digitalisierten Wissenswelt leer laufen.

⁴⁶ Wandtke/Bullinger, § 95b Rn. 16